



Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss
Der Vorsitzende

openPetition gGmbH
Herrn Jörg Mitzlaff
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin

Berlin, 25. März 2021
Bezug: Ihre Eingabe vom
16. Oktober 2020; Pet 4-19-07-40327-
039425
Anlagen: 1

Marian Wendt, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35257
Fax: +49 30 227-36027
vorzimmer.peta@bundestag.de

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

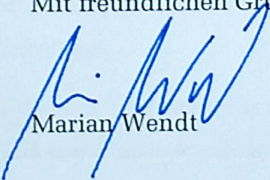
der Deutsche Bundestag hat Ihre Petition beraten und am
25. März 2021 beschlossen:

*Die Petition der Bundesregierung - dem Bundesministerium der
Justiz und für Verbraucherschutz und dem Bundesministerium
des Innern, für Bau und Heimat - als Material zu überweisen.*

Er folgt damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses
(BT-Drucksache 19/27254), dessen Begründung beigelegt ist.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages ist das
Petitionsverfahren beendet.

Mit freundlichen Grüßen


Marian Wendt



Pet 4-18-07-40327

Namensrecht

Beschlussempfehlung

Die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat – als Material zu überweisen.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, die Rückbenennung nicht nur „einbenannter“ Kindern zu ermöglichen, sondern grundsätzlich allen Personen, die eine Namensänderung im Laufe der Kindheit erfahren haben.

Zur Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt, dass Kinder oftmals nur ein eingeschränktes Mitspracherecht bei der Einbenennung hätten und später psychisch unter der Namensänderung leiden würden. Es liege eine Ungleichbehandlung und ein Verstoß gegen Art. 3 Grundgesetz (GG) vor, wenn die Möglichkeit der späteren Namensänderung einbenannten Kindern nur zustehe, sofern die Einbenennungsehe gescheitert sei.

Dem Petitionsausschuss liegen zu diesem Thema mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde von 54 Mitzeichnern unterstützt. Außerdem gingen neun Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:



noch Pet 4-18-07-40327

Gemäß § 1618 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) können der sorgeberechtigte Elternteil und sein Ehegatte, der nicht Elternteil des Kindes ist, dem Kind ihren Ehenamen erteilen (Einbenennung). Die Einbenennung bedarf der Einwilligung des anderen Elternteils, wenn dieser sorgeberechtigt ist oder das Kind seinen Namen führt und, wenn das Kind das 5. Lebensjahr vollendet hat, der Einwilligung des Kindes. Die Regelungen der Einbenennung sollen den Eheleuten unter Wahrung der Interessen und Rechte der übrigen Beteiligten ermöglichen, das Kind nur eines Ehegatten auch namensrechtlich in die neue Familie zu integrieren.

Bisher eröffnet das bürgerliche Recht noch keine Möglichkeit, eine Einbenennung nach § 1618 BGB rückgängig zu machen.

Die Bundesregierung hat in der 18. Wahlperiode einen Gesetzentwurf erarbeitet, nach dem für einbenannte Volljährige eine Rückbenennungsmöglichkeit eröffnet werden sollte, wenn die Ehe, in die sie einbenannt wurden, zwischenzeitlich aufgelöst wurde, vgl. Gesetzentwurf zur Reform des Scheinvaterregresses, zur Rückbenennung und zur Änderung des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes - Bundestagsdrucksache 18/10343. Der Bundestag hat den Gesetzentwurf in der vergangenen Legislaturperiode nicht mehr beschlossen.

Das geltende deutsche Namensrecht basiert auf dem Grundsatz der Namenskontinuität, also der Beständigkeit des bürgerlichen Namens und geht davon aus, dass eine Person nicht völlig frei über ihren bürgerlichen Namen verfügen kann. Namensänderungen sollen daher grundsätzlich vermieden werden und sind nur in Ausnahmefällen unter besonderen Voraussetzungen zulässig.

Besteht außerhalb der Regelungen des bürgerlichen Rechts das Bedürfnis nach einer Namensänderung, kann dies nur nach den Regelungen über eine öffentlich-rechtliche Namensänderung nach dem Namensänderungsgesetz (NamÄndG) durch die zuständige Verwaltungsbehörde geschehen.

Nach § 3 NamÄndG ist eine Namensänderung daher nur zulässig, wenn ein „wichtiger Grund“ die Änderung rechtfertigt. Ein wichtiger Grund liegt u.a. bei Sammelnamen oder anstößigen Familiennamen vor, vgl. Nr. 28 ff. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (NamÄndVwV).

Auch die Rückbenennung eines einbenannten Kindes nach der Auflösung der Einbenennungsehe stellt einen wichtigen Grund dar, sofern die Namensänderung dem Kindeswohl förderlich ist,



noch Pet 4-18-07-40327

vgl. Nr. 41 NamÄndVwV. Das besondere Bedürfnis einer Rückbenennung in diesem Fall ist damit begründet, dass die Einbenennungsehe gescheitert ist und das Kind zu dem Stiefelternteil keine Beziehung mehr hat, gleichwohl aber noch dessen Namen trägt. Eine vergleichbare Lage liegt nicht vor, sofern die Einbenennungsehe noch besteht.

Die Entscheidung, ob im Einzelfall ein wichtiger Grund für eine Namensänderung vorliegt, steht im Ermessen der zuständigen Behörde. Es bleibt auch der Behörde überlassen, welche Mittel sie im Einzelnen als Nachweis des wichtigen Grundes für geeignet ansieht. Für den Nachweis, dass eine Person psychisch unter der Einbenennung leidet, kann die Behörde daher auch ein psychologisches Gutachten verlangen.

Somit besteht grundsätzlich auch für volljährige Personen, die während der noch bestehenden Ehe des sorgeberechtigten Elternteils einbenannt wurden, die Möglichkeit einer späteren Namensänderung, sofern sie nachweisen können, dass sie psychisch unter der Einbenennung leiden. Es handelt sich insoweit immer um Einzelfallentscheidungen. Gegen die Entscheidung der Behörde steht der Verwaltungsrechtsweg offen.

Neben der öffentlich-rechtlichen Namensänderung kann zudem im allgemeinen Verkehr ein abweichender Gebrauchsname verwendet werden. Dieser ist als Pseudonym oder Künstlername bekannt, aber keinesfalls auf Künstler und sonstige Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens beschränkt. Vielmehr kann sich grundsätzlich jeder, ohne dass es auf die Berühmtheit oder auf einen besonderen Ruf ankäme, einen von seinem bürgerlichen Namen abweichenden Gebrauchsnamen zulegen. Auf diese Möglichkeit der Namensführung hat das Bundesverfassungsgericht in seinen Entscheidungen ausdrücklich hingewiesen. Die Führung eines solchen Namens ist nicht nur grundsätzlich zulässig, sondern unterliegt durch bloße Annahme und Gebrauch sogar dem Schutz des § 12 BGB. Der Gebrauchsname wird im Rechtsverkehr anerkannt und der Träger kann mit diesem Namen unterzeichnen.

Abschließend stellt der Petitionsausschuss daher fest, dass betroffene Personen, die als Kinder einbenannt wurden, immer die Möglichkeit einer Rückbenennung haben, wenn sie einen wichtigen Grund im Sinne des Namensänderungsgesetzes nachweisen können. Sie können aber auch einen Gebrauchsnamen wählen. Mit dem Gebrauchsnamen können als Unzulänglichkeiten empfundene Regelungen des geltenden Namensrechts und Schwierigkeiten durch die restriktive Handhabung des Namensänderungsgesetzes im alltäglichen Bereich umgangen werden. Der



noch Pet 4-18-07-40327

Gebrauchsname bietet auch die Möglichkeit, seine familiäre Verbundenheit zu weiteren Personen zum Ausdruck zu bringen.

Der Petitionsausschuss weist ferner darauf hin, dass das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) gemeinsam mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat eine Arbeitsgruppe mit Expertinnen und Experten aus Justiz, Forschung und Verwaltung zu einer umfassenden Reform des Namensrechts eingerichtet hat. In einem von der Arbeitsgruppe im März 2020 auf der Internetseite des BMJV veröffentlichten Eckpunktepapier für eine Novellierung des deutschen Namensrechts haben die Expertinnen und Experten Vorschläge für eine umfassende Reform des deutschen Namensrechts formuliert. In der Praxis hat sich nämlich gezeigt, dass das deutsche Namensrecht zu kompliziert, zu unübersichtlich und in Teilen sogar in sich widersprüchlich ist. Bürgerinnen und Bürger wünschen sich klare Regeln und einfachere Möglichkeiten zur Namensänderung.

Nach Mitteilung der Bundesregierung sollen die von der Arbeitsgruppe formulierten Vorschläge nun der Öffentlichkeit präsentiert und zur fachlichen Diskussion gestellt werden. Die Bundesregierung will in der nächsten Legislaturperiode über einen Reformvorschlag entscheiden.

Der Petitionsausschuss hält die Eingabe für geeignet, in die diesbezüglichen Diskussionen und politischen Entscheidungsprozesse einbezogen zu werden.

Er empfiehlt daher, die Petition der Bundesregierung - dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat - als Material zu überweisen, damit sie bei zukünftiger Gesetzgebung in die Überlegungen mit einbezogen wird.